

## **Unterrichtung**

**durch den Bundesrat**

### **Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz – HStruktG)**

**– Drucksachen 7/4127, 7/4193, 7/4224, 7/4243 –**

**hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses  
durch den Bundesrat**

Der Bundesrat hat in seiner 426. Sitzung am 21. November 1975 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. November 1975 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

#### **Gründe**

##### **Artikel 1: Bundesbesoldungsgesetz**

###### **1. Zu Artikel 1 § 6 (neu)**

In Artikel 1 ist nach § 5 folgender neuer § 6 einzufügen:

###### **„§ 6**

Die Geltung des 3. Unterabschnitts „Vorschriften für Professoren an Hochschulen und Hochschuldozenten“ im 2. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes einschließlich der Anlagen II und IV Nr. 3, jedoch mit Ausnahme der Nummern 4 bis 6 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C (s. Anlage II), wird ausgesetzt.“

###### **Begründung**

Die Änderung bezweckt, daß die im 2. BesVNG vorgesehene Neuregelung der Hochschullehrerbesoldung auch dann nicht in Kraft tritt, wenn das Hochschulrahmengesetz in Kraft getreten ist. Um deutlich zu machen, daß hier eine Regelung des Bundes aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 a des Grundgesetzes vorliegt und daß insoweit den Ländern

kein Raum für eigene Gesetzesinitiativen bleibt, ist vorgesehen, daß das gegenwärtig geltende Recht der Länder für die Hochschullehrerbesoldung als Bundesrecht weitergelten soll.

##### **Artikel 2: Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern**

###### **2. Zu Artikel 2 Nr. 1**

Artikel 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. In Artikel IX § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 der Bundesbesoldungsordnung A sind bis zum 31. Dezember 1979 nur auf Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden. Die Geltung der Absätze 2 und 3 wird bis zum 31. Dezember 1979 ausgesetzt.“

###### **Begründung**

Da mehrere Länder ihre Anwärter für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes bereits an Fachhochschulen ausbilden und andere Länder die Errichtung von Verwaltungsfachhochschulen vorbereiten, erscheint es nicht vertretbar, den Fachhochschulabsolventen des nichttechnischen Dienstes die BesGr. A 10 (als Eingangsamt) unbefristet zu versperren — und sie überdies durch die Abschaffung der Bewährungsbeförderung länger als bisher im alten Eingangsamt A 9 zu belassen —, während die Beamten des technischen Dienstes ihre Laufbahn bereits in der BesGr. A 10 beginnen.

Die Aufgaben der Laufbahnen des nichttechnischen Dienstes (Rechtspfleger, Steuerbeamte, Beamte der allgemeinen und inneren Verwaltung, Sozialarbeiter) und des technischen Dienstes sind grundsätzlich gleichwertig. Die niedrigere Einstufung der nichttechnischen Beamten läßt sich nur für die Übergangszeit rechtfertigen, in der bereits alle Techniker an Fachhochschulen ausgebildet werden, im nichttechnischen Bereich die neue Ausbildung aber noch nicht durchgängig verwirklicht ist.

Unter der Voraussetzung, daß die dem Bundestag vorliegenden Ausbildungsgesetze, insbesondere das Steuerbeamtenausbildungsgesetz, verabschiedet werden, ist damit zu rechnen, daß spätestens im Jahre 1980 in allen Ländern für die in Betracht kommenden Laufbahnen des nichttechnischen Dienstes vollständig an der Fachhochschule ausgebildete Absolventen eingestellt werden.

Deshalb ist die Aussetzung des höheren Eingangsamtes für den nichttechnischen Dienst bis zum 31. Dezember 1979 zu begrenzen.

### 3. Zu Artikel 2 Nr. 1 a (neu)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende neue Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. Dem Artikel IX § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Rechtsstellung eines Beamten zur Anstellung mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 10 befinden, verbleiben in dieser Rechtsstellung; ihre spätere Anstellung erfolgt im bisherigen Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10.“

#### Begründung

Die Vorschrift dient der Besitzstandswahrung für die Beamten zur Anstellung, die nach dem bisher geltenden Recht Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe A 10 erhalten und für die Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 ist. Eine solche Besitzstandswahrung entspricht ständiger Rechtsübung und den übrigen Besitzstandswahrungen im Haushaltsstrukturgesetz.

### 4. Zu Artikel 2 Nr. 1 b (neu)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 a folgende neue Nummer 1 b einzufügen:

„1 b. Die Geltung des Artikels X wird ausgesetzt. Die für Beamte an Hochschulen in besonderen Besoldungsordnungen der Landesbesoldungsgesetze getroffenen Regelungen oder entsprechende Regelungen innerhalb der Besoldungsordnungen A

gelten als unmittelbares Bundesrecht weiter.“

#### Begründung

Auf die Begründung des Antrages zu Artikel 1 § 6 (neu) wird verwiesen.

## Artikel 17: Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz, Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

### 5. Zu Artikel 17 §§ 1 und 4

a) In Artikel 17 § 1 sind Nummern 2 bis 4 zu streichen; Nummern 5 bis 7 werden Nummern 2 bis 4.

b) In Artikel 17 § 4 werden die Nummernbezeichnung „1.“ und Nr. 2 gestrichen.

#### Begründung zu a) und b)

Durch die hier in Rede stehenden Bestimmungen wird die für den Bereich der Rentenversicherungsträger bestehende Regelung über die Verpflichtung zur Vorlage des Haushaltsplans und das Beanstandungsrecht der Aufsichtsbehörde auf die RVO-Kassen und Ersatzkassen, ihre Verbände sowie die kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen ausgedehnt. Dagegen bestehen folgende Bedenken:

Die beanstandeten Vorschriften würden voraussichtlich einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge haben. Insbesondere müßte wahrscheinlich vor allem bei den Ländern neues Personal eingestellt werden, damit die Verwaltung den vorgesehenen Anforderungen (nämlich die fristgerechte Prüfung der vorgelegten Haushaltspläne) in vollem Umfang gerecht werden kann. Solche Auswirkungen können im Hinblick auf die gegenwärtige Finanzenge der öffentlichen Hand nicht hingenommen werden.

Es ist nicht sachgerecht, die für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte geltenden Haushaltsvorschriften in der vorgesehenen undifferenzierten Form für den Bereich der Krankenkassen und kassenärztlichen Vereinigungen zu übernehmen. Es ist insbesondere nicht verständlich, warum nunmehr von den im Regierungsentwurf eines Sozialgesetzbuches — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — (BR-Drucksache 300/75) enthaltenen, den Besonderheiten der verschiedenartigen Einrichtungen der Sozialversicherung angemessenen Rechnung tragenden Vorschriften über das Haushalts- und Rechnungswesen, gegen die der Bundesrat im 1. Durchgang keine Einwendungen

erhoben hat, ohne ersichtlichen Grund abgewichen werden soll.

Die geplante stärkere Einschaltung der Aufsichtsbehörden bei der Aufstellung der Haushaltspläne ist nicht geeignet, einen nennenswerten Beitrag zur Dämpfung der Kosten im Gesundheitswesen zu leisten. So werden z. B. in die Haushalte der kassenärztlichen Vereinigungen nur die relativ geringfügigen Verwaltungsausgaben eingestellt.

In die Selbstverwaltungsrechte der Krankenkassen und kassenärztlichen Vereinigungen wird ohne zureichenden Grund schwerwiegend eingegriffen, wenn die Haushaltspläne in jedem Fall und ohne besondere Aufforderung bereits vor Feststellung durch die jeweilige Vertreterversammlung der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen.

## Artikel 18: Bundesausbildungsförderungsgesetz

### 6. Zu Artikel 18 § 2

Artikel 18 § 2 ist wie folgt zu fassen:

#### „§ 2

(1) Als Teil des Förderungsbetrages wird ein Härteausgleich geleistet.

(2) Seine Höhe beträgt 10 vom Hundert des nach § 12 Abs. 1 bis 3 und § 13 Abs. 1, 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nach Abzug der anzurechnenden Einkommens- und Vermögensbeträge auszahlenden Förderungsbetrages.

(3) Ein Härteausgleich auf die Leistungen nach § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 2 a und 4, § 14 a, § 36, § 51 Abs. 2 findet nicht statt.

(4) Anzurechnende Einkommens- und Vermögensbeträge werden zunächst vom Grundbedarf nach Absatz 2 und danach von den Zusatzleistungen nach Absatz 3 abgezogen.

(5) Die Förderungsart des Härteausgleichs richtet sich nach § 17 Abs. 1 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz wird der Härteausgleich als Grunddarlehen geleistet, soweit der nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geleistete Betrag die in § 17 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bezeichneten Beträge unterschreitet.“

#### Begründung

Um unvertretbare Verwaltungs- und Mittelaufwendungen zu vermeiden, hält der Bundesrat die Neufassung des Artikels 18 § 2 für erforderlich. Mit ihr wird klargestellt, auf welche verschiedenen Leistungen der Härteausgleich erbracht wird und in welcher Weise Einkommens- und Vermögensbeträge anzurechnen sind.

Nach § 13 Abs. 2 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird ein fiktiver Betrag von 10 DM geleistet für die Abdeckung der Krankenversicherung. Dieser Betrag verändert sich nicht. Es besteht deshalb kein die Zahlung eines Härteausgleichs rechtfertigender Grund. Ein Härteausgleich auf die weitgehend am aktuellen Bedarf orientierten Härte- und Zusatzleistungen nach § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 4 und § 14 a Bundesausbildungsförderungsgesetz erscheint politisch und sachlich nicht wünschenswert.

Nach § 36 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Vorausleistungen für den Fall erbracht, daß die Eltern den nach den Vorschriften des Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und zwar in dieser Höhe. Diese vorausgeleisteten Beträge werden später nach § 37 auf das Amt übergeleitet. Es können aber nur solche Beträge übergeleitet werden, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleistet wurden. Der Härteausgleich gehört nicht zu diesen Leistungen.

Die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung — BT-Drucksache 7/4193 — hilfsweise erwogene Regelung der Förderungsart wird übernommen.

## Artikel 20: Arbeitsförderungsgesetz

### 7. Zu Artikel 20 § 1 Nr. 2

Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

2. § 36 erhält folgende Fassung:

#### „§ 36

(1) Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung dürfen nur gewährt werden, wenn

1. der Antragsteller beabsichtigt, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung im Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. der Antragsteller für die angestrebte berufliche Tätigkeit geeignet ist und voraussichtlich mit Erfolg an der Maßnahme teilnehmen wird und
3. die Teilnahme an der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des § 2 und unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. Eine berufliche Umschulung aus einem Beruf, in dem ein Mangel an Arbeitskräften besteht, ist nur zu fördern, wenn schwerwiegende persönliche Gründe eine berufliche Umschulung erfordern.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn die Fortbildung oder Umschulung voraus-

sichtlich dazu führen wird, daß in arbeitsmarktpolitisch erwünschter Weise zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer oder angemessene Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen werden.“

#### Begründung

Die Einfügung des Absatzes 2 beruht auf der grundsätzlichen Meinung des Bundesrates, daß Leistungen nach Artikel 20 § 1 Nr. 2 nicht ausnahmslos nur dann gewährt werden sollten, wenn der Antragsteller beabsichtigt, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen. Diese Regelung, für die Ausnahmemöglichkeiten nicht vorgesehen sind und die darauf abstellt, ohne Unterschied alle Personen von der Förderung auszuschließen, die selbständig werden sollen, läßt einen für den Arbeitsmarkt wichtigen Bereich außer Betracht.

Eine Förderung sollte auch dann eingreifen, wenn das damit verfolgte Ziel bei der Gründung von selbständigen Existenzen für den Arbeitsmarkt von Bedeutung ist, so z. B. wenn in arbeitsmarktpolitisch erwünschter Weise zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer oder Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Der Ausschluß der Förderung nach der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung trifft sämtliche Antragsteller, die sich selbständig machen wollen. Da diese Regelung besonders den Handwerksbereich treffen würde, in dem rd.  $\frac{2}{3}$  aller Lehrlinge ausgebildet werden, würde der Ausschluß dieser Antragsteller arbeitsmarktpolitisch unerwünschte Folgen haben.

Im übrigen haben auch diese Antragsteller häufig eine beitragspflichtige Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes über durchschnittlich etwa zehn Jahre hinaus ausgeübt.

#### 8. Zu Artikel 20 § 1 Nr. 37

In Artikel 20 § 1 wird Nummer 37 gestrichen; die Nummern 38 bis 41 werden Nummern 37 bis 40.

#### Begründung

Der Bundesrat erkennt grundsätzlich an, daß die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung auf mittlere Frist durch Beiträge gedeckt werden müssen. Die von der Bundesregierung vorgesehene Beitragserhöhung kann jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht akzeptiert werden. Sie würde die Unternehmen unmittelbar mit jährlich rd. 2 Mrd. DM zusätzlich belasten. Eine weitere Belastung drohte durch die Gefahr, daß auch der auf die Arbeitnehmer entfallende Anteil von ebenfalls 2 Mrd. DM im Rahmen der bevorstehenden Lohnverhandlungen auf die Unternehmer abgewälzt würde. Solche Auswirkungen lassen sich weder mit den konjunkturellen Erfordernissen noch mit dem

allseits anerkannten strukturpolitischen Ziel einer Stärkung der Investitionsfähigkeit der Wirtschaft in Einklang bringen. Damit würde auch das wichtigste Ziel, die Zahl der Arbeitslosen zu vermindern, zusätzlich gefährdet.

#### Artikel 25: Bundesversorgungsgesetz

##### 9. Zu Artikel 25 § 1 Nr. 6

Nummer 6 wird gestrichen; Nummer 7 wird Nummer 6.

#### Begründung

Im Falle der Witwen- und Waisenbeihilfe ist davon auszugehen, daß viele versorgungsrechtliche Schwerbeschädigte, vertrauend auf die vor 15 bzw. 12 Jahren unter entschädigungsrechtlichen Gesichtspunkten begründeten Versorgungsleistungen, auf eigene weitergehende versicherungsmäßige Sondermaßnahmen verzichtet haben. Eine solche, in zurückliegender Zeit getroffene Entscheidung würde bei Zugrundelegung der vorgeschlagenen Neufassung weitreichende Konsequenzen haben, die auch nicht durch entsprechende Nachversicherungen der Betroffenen aufgefangen werden könnten.

#### Artikel 32: Bundesvertriebenengesetz

##### 10. Artikel 32 ist wie folgt zu fassen:

#### „Artikel 32

#### Bundesvertriebenengesetz

In § 46 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1565) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Mittel für Zwecke dieses Titels werden nach dem 31. Dezember 1976 nur bereitgestellt zur Bewilligung von Anträgen, die bis zu diesem Tage gestellt, aber noch nicht bewilligt sind, und für Anträge, die innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Eintreffen des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestellt werden. In Härtefällen können abweichend von Satz 3 für die Sicherung der Eingliederung (Nachfinanzierung) noch Mittel bis zum 31. Dezember 1980 bereitgestellt werden.“

#### Begründung

Da auch die Altgeschädigten, insbesondere die nach § 46 des Bundesvertriebenengesetzes geförderten ehemals selbständigen Landwirte, weiterhin Darlehenshilfen zur Existenzförderung benötigen, ist es erforderlich, neben der für die Spätberechtigten vorzusehenden Antragsfristverlängerung auf fünf Jahre zumindest die bis zum 31. Dezember 1976 gestellten Anträge von Altgeschädigten zu bedienen. Die Erstellung des Antrags und die mit ihm vorzulegenden Unter-

lagen (genehmigtes Baugesuch) erfordern großen Zeitaufwand und nicht unbeträchtliche Kosten. Deshalb müßte bereits lange vor einem Endzeitpunkt für die Bewilligung ein Antragsstopp bekanntgegeben werden (bei Endtermin 31. Dezember 1976 mindestens Juni oder Juli 1976), sobald nämlich zu übersehen ist, daß durch die bereits eingereichten Anträge der Bewilligungsrahmen belegt ist. Dieser Stopp ist mit einer sehr hohen Fehlerquote behaftet: Die Anträge werden bei den Flüchtlingsämtern bzw. Ausgleichsämtern gestellt, so daß zentral nur grob zu übersehen ist, wann die Mittel belegt sind. Da ein solcher Stopp keinesfalls zu früh bekanntgegeben werden darf, müssen zwangsläufig auch einige Anträge, die vor dem Stopp gestellt wurden, mangels Mittel erfolglos sein.

Auch aus rechtsstaatlichen Gründen ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Gegen eine Ablehnung eines Antrags aus Gründen, die in der Person oder im Vorhaben des Antragstellers liegen, kann dieser das Verwaltungsgericht anrufen; einem nach dem Endtermin für die Bewilligung ergehenden obsiegenden Urteil könnte aber nicht mehr Rechnung getragen werden.

#### Artikel 35: Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

##### 11. Artikel 35 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:  
„Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung ...“

##### Begründung

Folge des nachstehenden Antrags unter Buchstabe e.

- b) Nummer 1 ist zu streichen.

##### Begründung

Die Begrenzung des Bundesanteils für gesetzlich bestimmte Leistungen widerspricht dem Grundsatz der Selbstkostendeckung. Würde für die Finanzhilfen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 KHG nicht mehr von den tatsächlich anfallenden Kosten ausgegangen, dann müßten die Länder entsprechend höhere Leistungen erbringen oder es müßten die durch das KHG eingeführten Rechtsansprüche der Träger limitiert werden oder es müßten die nicht gedeckten Aufwendungen wieder über einen erhöhten Pflegesatz finanziert werden. Damit würde ein Zustand wie vor der Verabschiedung des KHG herbeigeführt. Die vorgesehene Regelung würde ferner gesetzlich bestimmte Leistungen auf dem Stand von 1975 festschreiben. Die angesetzten Steigerungsquoten decken kaum die inflationsbedingten Mehrungen. Qualitative Änderungen, z. B. Fortschritte in der Medizin-

technik, wesentliche Änderungen der Nutzungsdauer, wären ausgeschlossen.

- c) Nummer 2 wird Nummer 1; die Eingangsworte „Satz 2“ sind durch die Worte „§ 22 Abs. 1 Satz 2“ zu ersetzen.

##### Begründung

Folge des vorstehenden Antrags unter Buchstabe a.

- d) Nummer 3 ist zu streichen.

##### Begründung

Gegen die Abstimmung der Bedarfsermittlung zwischen Bund und Ländern bestehen verfassungsrechtliche Bedenken (Artikel 83 Grundgesetz). Es würde in die gesetzlich gesicherte Planungshoheit eingegriffen. Außerdem besteht die Gefahr einer verfassungsunzulässigen Mischverwaltung.

- e) Folgende neue Nummer 2 ist einzufügen:

2. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von § 17 Abs. 4 Nr. 4 sind bei der Festsetzung der Pflegesätze die Kosten der mit einem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten bis zum 31. Dezember 1985 zu berücksichtigen, es sei denn, daß diese in einem entsprechenden Umfang nach anderen Rechtsvorschriften gefördert werden.“

##### Begründung

Nach § 30 Abs. 2 KHG dürfen die Kosten bei den mit den Krankenhäusern verbundenen Ausbildungsstätten nach dem 31. Dezember 1978 nicht mehr im Pflegesatz berücksichtigt werden. Zu diesem Zeitpunkt sollten ursprünglich die Selbstkosten nach § 17 Abs. 4 Nr. 4 KHG durch Übernahme der Kosten der Krankenpflegeschulen und der Ausbildungsstätten für andere nichtärztliche Heilberufe an Krankenhäusern auf die Haushalte von Ländern und Gemeinden be reinigt werden. Die Länder können jedoch zur Zeit nicht über eine Förderung aus den öffentlichen Haushalten befinden. Eine solche Entscheidung setzt Klarheit über Inhalt und Form der zukünftigen Ausbildung sowie über die Struktur der Ausbildungsstätten der Krankenpflegeberufe voraus. Es ist zweifelhaft, ob und in welcher Form der inzwischen vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit erarbeitete Referentenentwurf eines Gesetzes über nichtärztliche Heilberufe in der Geburtshilfe und in der Krankenpflege in absehbare Zeit Gesetz werden wird. Finanzierungsregelungen der Länder blieben deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der Ungewißheit über die Höhe der zukünftigen Kosten behaftet.

Den Schultägern kann jedoch nicht zugemutet werden, auf eine Entscheidung über die Aufbringung der Kosten bis zum 31. Dezember 1978 zu warten. Da die Ausbildungen in der Kranken- und Kinderkrankenpflege, die den Hauptteil der Ausbildungsstätten an Krankenhäusern ausmachen, drei Jahre dauern, muß die Aufbringung der Ausbildungskosten mindestens drei Jahre im voraus sichergestellt sein.

Darüber hinaus wird die Verlagerung der Kosten auch infolge der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der darauf zurückzuführenden erheblichen Verringerung der Einnahmen von Ländern und Gemeinden nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt möglich sein.

Ein Hinausschieben des Termins für die Herausnahme dieser Kosten aus dem Pflegesatz ist deshalb unumgänglich. Als neuer Termin ist der 31. Dezember 1985 vorgesehen. Die Änderung des Termins ist auch für die Kostenträger der Krankenhauspfllegesätze zumutbar. Die aufzuwendenden Mittel kommen der Krankenversorgung zugute. Die Kosten der Ausbildungsstätten machen von den gesamten Selbstkosten der Krankenhäuser einen so geringen Anteil aus, daß mit einer nennenswerten Auswirkung auf die Beitragsätze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zu rechnen ist.

Durch die Vorschrift wird § 30 Abs. 2 KHG, der die Berücksichtigung der Kosten der Ausbildungsstätten zeitlich und inhaltlich begrenzt, in zweifacher Hinsicht geändert.

Zeitlich wird die Frist für die Aufnahme von Ausbildungskosten in die Selbstkosten der Krankenhäuser vom 31. Dezember 1978 auf den 31. Dezember 1985 verlängert.

Darüber hinaus müssen die inhaltlichen Bedingungen, unter denen Kosten von Ausbildungsstätten in die Selbstkosten aufgenommen werden dürfen, an den neuen Termin angepaßt werden. Die geltende Fassung des § 30 Abs. 2 stellt für die Berücksichtigung der Kosten von Ausbildungsstätten auf das Inkrafttreten der Vorschrift am 1. Januar 1972 ab. Dieser Stand an Ausbildungsstätten kann indes nicht bis zum 31. Dezember 1985 angehalten, sondern muß ständig an die gesundheitspolitischen Erfordernisse, insbesondere auch an die Krankenhausplanung der Länder angepaßt werden. Die Vorschrift ist deshalb so zu fassen, daß Veränderungen in den Schulgrößen ebenso ermöglicht werden wie Neugründungen, um den Verlust an Ausbildungsplätzen durch Schließung einzelner, vor allem kleinerer Schulen wieder auszugleichen.

## Artikel 36: Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

12. Artikel 36 ist wie folgt zu fassen:

### „Artikel 36

#### Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

§ 10 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes sind zu verwenden:

1. 90 vom Hundert des Mehraufkommens an Mineralölsteuer, das sich auf Grund von Artikel 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) ergibt,
2. 90 vom Hundert des Mehraufkommens an Mineralölsteuer, das sich auf Grund von Artikel 1 § 1 des Verkehrsfinanzierungsgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201) ergibt, soweit es nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzierungsgesetzes 1971 für Zwecke dieses Gesetzes zur Verfügung steht.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur zusätzlichen Finanzierung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 5 Satz 2 können die Länder bis zu 15 vom Hundert ihres Anteils nach § 6 Abs. 2 für Vorhaben verwenden, die in das Programm nach § 6 Abs. 1 aufgenommen sind.“

### Begründung

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme im 1. Durchgang auf folgendes hingewiesen:

Die beabsichtigte Änderung der Aufteilung der zweckgebundenen Mittel zwischen Straßenbau und OPNV zugunsten des OPNV führt zu einer Benachteiligung des kommunalen Straßenbaus.

Die 10prozentige Kürzung nach Absatz 1 würde sich auf den Anteil der kommunalen Straßenbaumittel mit 9,5 v. H. und auf den Anteil des OPNV mit nur 0,5 v. H. auswirken. Diese Benachteiligung ist für den kommunalen Straßenbau, der gerade in dem weiteren Umland der Verdichtungsräume und in den ländlichen Räumen durch den OPNV nicht ersetzt werden kann, was auch die Bundesregierung mehrfach bestätigt hat, nicht hinnehmbar.

Darüber hinaus haben Verkehrserhebungen bewiesen, daß selbst in den Verdichtungsräumen und in den größeren Städten mehr als 75 v. H.

der gesamten Personenbeförderungen vom individuellen Kraftfahrzeugverkehr geleistet werden. Dieser Kraftfahrzeugverkehr verlangt Verbesserungen des Straßennetzes, die der Kraftfahrer mit der „6-Pfennig-Treibstoffmehrsteuer“ bereits bezahlt.

Investitionen im Straßenbau bringen schließlich den kommunalen Trägern geringere Folgekosten als die Investitionen für die ÖPNV-Anlagen.

Durch die beantragte Änderung in Absatz 3 soll für die Länder die Möglichkeit geschaffen werden, bis zu 15 v. H. ihrer für den kommunalen Straßenbau zugewiesenen Mittel für Vorhaben des ÖPNV zu verwenden. Auf diese Weise können Härten, die bei der Fertigstellung von Vorhaben des ÖPNV durch die in § 10 Abs. 1 vorgesehene Kürzung möglicherweise entstehen, vermieden werden.

Der Bundesrat hält an seiner Auffassung fest.

Die effektive Kürzung des Straßenbauanteils in Höhe von 9,5 v. H. gemäß Absatz 1 und die Änderung des Schlüssels nach Absatz 2 GVFG in der Fassung des Gesetzesbeschlusses von 50 : 50 in 45 : 55 zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs würde auch die Stilllegung laufender Bauvorhaben des kommunalen Straßenbaues zur Folge haben können. Es würden hierdurch eine unvermeidbare Benachteiligung des kommunalen Straßenbaues und nicht zu verantwortende verkehrs- und regionalpolitische Nachteile insbesondere für die Bevölkerung und die Wirtschaft in den strukturschwachen ländlichen Räumen auftreten. Dieses ist mit den erklärten regionalpolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung und der Länderregierungen, gleichwertige Lebensbedingungen für die Bevölkerung in allen Gebietsteilen der Bundesrepublik zu schaffen, nicht vereinbar. Der Bundesrat lehnt daher die Änderung des Verteilungsschlüssels gemäß Absatz 2 ab und hält die Beibehaltung des bisherigen Schlüssels von 50 : 50 für erforderlich. Außerdem kann auf die vom Bundesrat geforderte Änderung des Vomhundertsatzes des Absatzes 3 in 15 v. H. (bisher 10 v. H.) nicht verzichtet werden.

### 13. Artikel 39: Aufwertungsausgleichsgesetz

#### Artikel 40: Umsatzsteuergesetz

a) Artikel 39 erhält folgende Fassung:

„Artikel 39

Aufwertungsausgleichsgesetz

Das Aufwertungsausgleichsgesetz vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2381), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichsgesetzes vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3641), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Worte „neun vom Hundert“ durch folgende Worte ersetzt:

aa) für das Kalenderjahr 1976:

„achtundeinhalb vom Hundert“,

bb) ab dem Kalenderjahr 1977:

„acht vom Hundert“.

b) Die Worte „drei vom Hundert“ werden durch folgende Worte ersetzt:

aa) für das Kalenderjahr 1976:

„zweiundeinhalb vom Hundert“,

bb) ab dem Kalenderjahr 1977:

„zwei vom Hundert“.

2. In Artikel 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 ist Artikel 4 Abs. 1 wie folgt anzuwenden:

a) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichsgesetzes auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 ausgeführt werden;

b) in der Fassung des Artikels 39 des Haushaltsstrukturgesetzes:

aa) in der für das Kalenderjahr 1976 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 ausgeführt werden;

bb) in der ab 1. Januar 1977 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1976 ausgeführt werden.“

b) Artikel 40 erhält folgende Fassung:

„Artikel 40

Umsatzsteuergesetz

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1509), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 werden die Worte „neun vom Hundert“ durch folgende Worte ersetzt:

aa) für das Kalenderjahr 1976:

„achtundeinhalb vom Hundert“,

bb) ab dem Kalenderjahr 1977:  
„acht vom Hundert“.

b) Der letzte Satz wird durch folgende Sätze 6 und 7 ersetzt:

„§ 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Abweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

2. In § 27 Abs. 14 wird am Schluß der Nummer 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. Absatz 1 Sätze 1 und 3 in der Fassung des Artikels 40 des Haushaltsstrukturgesetzes

a) in der für das Kalenderjahr 1976 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 ausgeführt werden,

b) in der ab dem Kalenderjahr 1977 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1976 ausgeführt werden.

5. Absatz 1 Sätze 6 und 7 in der Fassung des Artikels 40 des Haushaltsstrukturgesetzes auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1975 ausgeführt werden.“

#### Begründung

Ein Abbau des Aufwertungsausgleichs für die Landwirtschaft im Rahmen der Mehrwertsteuer ist in dem von der Bundesregierung geforderten Ausmaß nicht gerechtfertigt. Die als Folge der DM-Aufwertung vom 27. Oktober 1969 eingetretene Senkung des deutschen Agrarpreisniveaus wirkt bis heute fort. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in der deutschen Landwirtschaft haben sich in den vergangenen sechs Jahren nicht so grundlegend geändert, daß auf den Aufwertungsausgleich gänzlich verzichtet werden könnte. Der EG-Ministerrat hat noch im Jahr 1974 der Bundesrepublik eine Fortführung der Ausgleichsmaßnahmen zugestanden, um die negativen Auswirkungen auf die Agrareinkommen aufzufangen.

Um eine zu starke Belastung der Landwirtschaft im Rahmen der zur Verbesserung der Haushaltsstruktur von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen zu vermeiden, soll der Aufwertungsausgleich in verminderter Höhe weitergewährt werden.

#### Artikel 41: Körperschaftsteuergesetz

##### 14. Zu Artikel 41 Nr. 2 Buchstabe a

In Artikel 41 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind die Worte „44 vom Hundert“ durch die Worte „41 vom Hundert“ zu ersetzen.

#### Begründung

Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen ist es erforderlich, den Körperschaftsteuersatz für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute mit langfristigen Geschäften lediglich auf 41 vom Hundert anzuheben, worauf der Bundesrat schon in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 1975 — BR-Drucksache 575/75 (Beschluß) — hingewiesen hatte. Diese Institute haben anders als die privaten Bausparkassen nicht die Möglichkeit, ihre Körperschaftsteuerbelastung durch Inanspruchnahme des begünstigten Ausschüttungssteuersatzes zu mildern. Ein abweichender Steuersatz gegenüber den privaten Bausparkassen ist daher gerechtfertigt.

##### 15. Zu Artikel 41 Nr. 2 Buchstabe b

a) In Artikel 41 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden die Worte „45 vom Hundert“ durch die Worte „41 vom Hundert“ ersetzt.

b) In Artikel 41 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Worte „42 vom Hundert“ durch die Worte „41 vom Hundert“ ersetzt.

#### Begründung zu a) und b)

Der Bundesrat bejaht die im Bericht über die Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe und über eine Einlagensicherung vom 18. November 1968 (BT-Drucksache V/3500 S. 101) geforderte Angleichung der steuerlichen Belastungen im Kreditgewerbe. Durch Artikel 41 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur würden jedoch die bisher bestehenden Wettbewerbsverzerrungen durch neue steuerliche Wettbewerbsverschiebungen abgelöst. Die Einkommen der Kapitalgesellschaften des privaten Bankgewerbes unterliegen unter Berücksichtigung des ermäßigten Steuersatzes für Ausschüttungen gegenwärtig einer KSt-Belastung von durchschnittlich 40 bis 42 v. H. Nach dem vorliegenden Gesetz würden die Einkommen der Sparkassen und der Kreditgenossenschaften demgegenüber mit 45 v. H. bzw. 42 v. H. besteuert. Damit wären diese Kreditinstitute wettbewerbsmäßig gegenüber dem privaten Bankgewerbe benachteiligt.

Eine Erhöhung der KSt-Sätze für die Sparkassen, die Staatsbanken und die Kreditgenossenschaften ist aus Gründen der Wettbewerbsneutralität nur bis zur durchschnittlichen KSt-Belastung des privaten Bankgewerbes, d. h. bis zu 41 v. H. des Einkommens möglich.

**16. Zu Artikel 41 Nr. 3**

Artikel 41 Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

„3. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Schlußvorschrift

Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist nur für den Veranlagungszeitraum 1976 anzuwenden.

Ab dem Veranlagungszeitraum 1977 gilt das Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1933) mit der Maßgabe, daß § 4 Abs. 1 in der für den Veranlagungszeitraum 1976 geltenden Fassung anzuwenden ist und die Körperschaftsteuer für Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen, 35 vom Hundert des Einkommens beträgt.“

**Begründung**

In Hinblick auf das von Bundesregierung und Bundesrat angestrebte baldige Inkrafttreten der Körperschaftsteuerreform sollten die erst im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerreform vorgesehenen Steuerangleichungen nur befristet bis zum Inkrafttreten der Körperschaftsteuerreform in Kraft gesetzt werden. Da die Körperschaftsteuerreform zum 1. Januar 1977 in Kraft treten soll, besteht keine Veranlassung, die Erhöhung der Steuersätze für Kreditinstitute im Rahmen des geltenden Körperschaftsteuersystems über diesen Zeitpunkt hinaus einzuführen. Eine Ausnahme gilt nur für die Sonderregelungen der steuerbefreiten Institute und für Staatsbanken.

**Artikel 42: Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz**

17. In Artikel 42 § 1 Nr. 1 sind in § 28 Abs. 3 am Ende nach dem Wort „unterscheiden“ die Worte „, und soweit sie andere als Bank- oder Bauspargeschäfte betreiben, die im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Tätigkeiten stehen“ anzufügen.

**Begründung**

Die vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetzesfassung wird den tatsächlichen Verhältnissen der Wohnungsbauförderungsanstalten der Länder nicht voll gerecht. Die Wohnungsbauförderungsanstalten sind zum Teil wie die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Heimstättengesellschaften bei der Vorbereitung, Betreuung und Durchführung von Maßnahmen des Wohnungsbaues, von strukturverbessernden Maßnahmen und von städtebaulichen Maßnahmen tätig. Diese Tätigkeit muß auch weiterhin zulässig bleiben. Die Wettbewerbssituation im Kreditgewerbe wird dadurch nicht berührt.

**Artikel 45: Bundeskindergeldgesetz**

18. In Artikel 45 werden

- a) die Nummernbezeichnung „1.“ und
  - b) Nr. 2
- gestrichen.

**Begründung zu a) und b)**

Der Umwandlung der Übergangsregelung des § 45 BKGG in eine Dauerregelung kann nicht zugestimmt werden.

Die Beibehaltung des derzeitigen zweigleisigen Verfahrens bedeutet insgesamt keine ins Gewicht fallende Verwaltungseinsparung. Es macht grundsätzlich keinen Unterschied, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld durch die öffentlichen Dienstherren bzw. Arbeitgeber oder durch die Bundesanstalt für Arbeit festgestellt werden. In jedem Fall ist auch ein wechselseitiger Schriftverkehr zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den für die Besoldung der öffentlichen Bediensteten zuständigen Stellen erforderlich.

Es erscheint andererseits aus beachtlichen anderweitigen Gründen geboten, das derzeitige Mischsystem zu beenden. Dieses System führt insbesondere im Bereich der Gemeinden zu Unzuträglichkeiten. Solange der öffentliche Dienstherr bzw. Arbeitgeber zur Leistung des Kindergeldes verpflichtet ist, besteht unter Umständen ein sehr erhebliches finanzielles Interesse an der Ausgliederung gemeindeeigener Unternehmen.

Einer solchen Ausgliederung sollte nicht durch den Gesichtspunkt einer Ersparnis von Kindergeldleistungen Vorschub geleistet werden.

Außerdem enthält Artikel 45 Nr. 2 des Gesetzesbeschlusses in der Hauptsache keine Einsparung im eigentlichen Sinne, sondern eine Kostenverlagerung vom Bund auf die Länder und Gemeinden (Umfang rd. 1,5 Mrd. DM) und einen Vorgriff auf die Neufestsetzung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer ab 1977.

**Artikel 48: Inkrafttreten**

19. Zu Artikel 48 § 2 Nr. 2 Buchstabe b

In Artikel 48 § 2 Nr. 2 Buchstabe b sind die Worte „30. September 1976“ durch die Worte „31. März 1976“ zu ersetzen.

**Begründung**

Es ist sicherzustellen, daß die Änderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nämlich zum Sommersemester 1976 in Kraft tritt.

20. Zu Artikel 48 § 2 Nr. 3 a (neu) und 4

- a) In Artikel 48 § 2 ist nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. Artikel 3 § 1 Nr. 5, Artikel 10 § 1 Nr. 18, Artikel 17 § 1 Nr. 2 bis 4, §§ 2, 3 und 5, Artikel 25 § 1 Nr. 5, § 2 Abs. 3 und Artikel 45 am 1. Juli 1976,“.

b) In Artikel 48 § 2 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. Artikel 36 am 1. Januar 1977,“.

#### Begründung

Um den Einsparungseffekt der Vorschriften über die Einführung einer Einkommensgrenze

beim Familienlastenausgleich für Kinder mit Ausbildungsvergütungen oder ähnlichen Bezügen zu verbessern, sollten sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten; dies ist der 1. Juli 1976.

#### 21. Zu Artikel 48 § 2 Nr. 5

Artikel 48 § 2 Nr. 5 ist zu streichen.

#### Begründung

Folge des Antrags zu Artikeln 39 und 40.